

WINFRIED SCHMITZ (BONN)

DIE RHETREN DES LYKURG UND DIE ENTSTEHUNG DES SPARTANISCHEN KOSMOS

Abstract: Quellen aus dem späten 5. und dem 4. Jh. zeigen, dass antike Autoren bereits in klassischer Zeit Lykurg eine grundlegende Neuordnung des spartanischen Kosmos zugeschrieben haben. Die Ziele seiner Maßnahmen waren, nach dem verlustreichen Messenischen Krieg die Zahl der Spartiaten zu steigern, die vielen Kriegswitwen zu versorgen und durch Ansiedlung der im Krieg freigelassenen Heloten in Messenien die Herrschaft über diese Landschaft zu sichern.

Keywords: Sparta, Lykurgos, *Lakedaimonion politeia*, spartanischer Kosmos, Heloten

In zwei Aufsätzen, publiziert in den Jahren 2017 und 2018, habe ich den Nachweis zu führen versucht, dass Lykurg von Sparta als historischer Gesetzgeber anzusehen ist und seine Gesetze, *rhétrai* genannt, auf eine bestimmte historische Situation reagierten.¹ Bei jeglichem Versuch, die Entstehung des spartanischen Kosmos, der in den antiken Quellen Lykurg zugeschrieben wird, zu erklären, stellt sich das Problem, dass zeitgenössische Quellen weitestgehend fehlen. Erst in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts entstanden die historiographischen Werke Herodots und Antiochos' von Syrakus, die Informationen zur Geschichte Spartas im 7. und 6. Jahrhundert bieten. Mit dem 4. Jahrhundert werden die Nachrichten mit der *Verfassung der Lakedaimonier* von Xenophon, den *Politika* des Aristoteles und den Fragmenten des Ephoros von Kyme reichhaltiger. Universalgelehrte und Biographen augusteischer Zeit und der Kaiserzeit fußen auf solchen früheren Quellen, lassen im Einzelnen aber oft nicht erkennen, wie weit die von ihnen herangezogenen Quellen zeitlich zurückreichen und wie somit ihre Zuverlässigkeit einzuschätzen ist. Um dem Einwand zu begegnen, die in den oben genannten Aufsätzen vorgelegte Rekonstruktion und die darauf aufbauenden Hypothesen stützten sich auf Quellen ganz unterschiedlicher Zeitstellung, soll hier dargelegt werden, welche Informationen auf die klassische Zeit, also das 5. und 4. vorchristliche Jahrhundert, zurückgehen und welche auf spätere Zeit. Um die Validität der Überlieferung einschätzen zu können, sei aber vorweg die von mir vertretene historische Rekonstruktion in ihren Grundzügen skizziert.

¹ Schmitz 2017; Schmitz 2018.

1. Der Messenische Krieg und der Parthenieraufstand

Vermutlich ausgelöst durch einen Grenzkonflikt in der Landschaft Denthelaitis und den Tod des spartanischen Königs Teleklos im Heiligtum der Artemis Limnatis war es zum Krieg zwischen Spartanern und Messeniern gekommen. Wie aus den Kriegsliedern des Tyrtaios hervorgeht, waren es über viele Jahre hinweg geführte Kriegszüge, die Sparta das Äußerste abverlangten. Die Spartaner mussten alle Kräfte mobilisieren: Schwerebewaffnete Kämpfer mit Brustpanzer, Helm und Schild, mit Schwert und Lanze sollten sich – so mahnt Tyrtaios eindringlich – ebenso dem Feind entgegenstellen wie Leichtbewaffnete (*γυμνήτες*), die Speere und Steine auf den Feind schleudern sollten, junge Kämpfer ebenso wie alte und erfahrene.² Trotz aller Anstrengungen drohten die Spartaner zu unterliegen. Iustin beschreibt in seiner Kurzfassung des Werks von Pompeius Trogus, dass die Spartaner nach drei erlittenen Niederlagen so verzweifelt gewesen waren, dass sie zur Verstärkung ihrer Schlachtreihen Sklaven freiließen und ihnen die Ehefrauen der gefallenen Spartaner versprachen (Iust. 3,5,6).³ Ziel dieser Maßnahme sei es gewesen, die Freigelassenen nicht nur der Zahl, sondern auch dem Range nach (*dignitati*) an die Stelle der gefallenen Spartaner treten zu lassen (Iust. 3,5,7).⁴

Nachdem die Spartaner im Messenischen Krieg den Sieg errungen und die zentrale messenische Pamisos-Ebene erobert hatten, brachen offenbar Konflikte um die rechtliche Stellung und die Integration der freigelassenen Heloten und der Kinder, die aus Verbindungen mit den Ehefrauen der gefallenen Spartiaten hervorgegangen waren, aus. Von diesen Konflikten berichten Antiochos von Syrakus (FgrH 555 F 13) und Ephoros von Kyme (FgrH 70 F 216) und – teilweise auf diesen Autoren beruhend – auch zahlreiche weitere antike Gewährsmänner.⁵ Alle Autoren stimmen darin überein, dass der in den Quellen so genannte ‚Aufstand der Parthenier‘ an das Ende des Messenischen Krieges anschloss und es dabei um den rechtlichen Status dieser Gruppe ging.⁶ Die Spartaner sahen sie als Ehrlose (*ἄτιμοι*) an, wohingegen die *partheniai* für ihre Rechte als gleichberechtigte Bürger eintraten. Da der Anschlag noch rechtzeitig aufgedeckt wurde, konnte eine Vermittlung erreicht werden: Die aufstandsbereiten Parthenier wurden unter der Führung des Phalantos und auf Anraten eines Orakels aus Delphi nach Unteritalien gesandt, wo sie in einer

² Tyrtaios fr. 11 (*γυμνήτες* in Z. 35-38), 12 West.

³ ... ut servos suos ad supplementum exercitus manumitterent hisque interfectorum matrona pollicerentur.

⁴ ..., ut non numero tantum amissorum civium, sed et dignitati succederent. Die Zusammenfassung der Ereignisse in Iustin 3,4 stimmt mit dem Bericht des Ephoros (FgrH 70 F 216; Strab. 6,3,3, 279f. C) überein. Ob auch Iustins Bericht über den Zweiten Messenischen Krieg auf Ephoros zurückgeht, ist zu bezweifeln, da Ephoros offenbar nur von einem Messenischen Krieg ausging. Auch Pausanias erwähnt in seiner Beschreibung des Messenischen Krieges die Freilassung von spartanischen Heloten (Paus. 4,16,4).

⁵ Zur Überlieferung und der gegenseitigen Abhängigkeit der Quellen siehe Schmitz 2017, 421-428.

⁶ Antiochos und Ephoros sprechen von einer *ἐπιβουλή* der *παρθηναίαι*.

Apoikie eine neue Heimat finden sollten. Die Historiographen des späten 5. und des 4. Jahrhunderts hatten offensichtlich keine verlässlichen Informationen darüber, wer die *partheniai* waren. Antiochos von Syrakus fasst sie als Spartaner auf, die nicht an den Feldzügen gegen die Messenier teilgenommen hatten, deswegen zu Sklaven erklärt und Heloten genannt worden seien. Die von ihnen während des Krieges geborenen Söhne seien *partheniai* genannt und für ehrlos erklärt worden. Ephoros gibt an, dass die *partheniai* die Söhne von jungen Spartanern gewesen seien, die von den messenischen Kriegsschauplätzen zurückgeschickt worden seien, um „mit sämtlichen Jungfrauen“ Kinder zu zeugen, um so die Kriegsverluste auszugleichen. Da sie in rechtlich nicht anerkannten Verbindungen geboren worden waren, hätten ihnen die Spartaner nicht die ihnen zukommende Ehre erwiesen.⁷ Beide Erklärungen sind in dieser Form unglauwürdig und als nachträgliche Deutungsversuche des Namens *partheniai* aufzufassen. Eine plausible Erklärung kann sich daher allein auf den Namen *partheniai* stützen. Wer aber waren die von „nicht verheirateten Frauen geborenen Kinder“?

In der späten, kaiserzeitlichen Überlieferung präsentiert Plutarch einen angeblich auf Lykurg zurückgehenden merkwürdigen spartanischen Hochzeitsbrauch (Plut. Lykurg. 15,4-9): In Sparta seien die Bräute – reifere Frauen – geraubt worden. Eine Brautbedienerin hätte sie in Empfang genommen, ihnen die Haare geschoren und ihnen ein Männergewand und Schuhe angezogen.⁸ Heimlich sei dann der Mann zu ihr gekommen und hätte ihr beigewohnt, sei nach dem Geschlechtsverkehr aber wieder zu seinen Altersgenossen zurückgekehrt. Diese Art der Zusammenkunft hätten sie längere Zeit praktiziert, auch über die Geburt von Kindern hinaus. Stellt man diese Beschreibung der athenischen Praxis der Eheschließung gegenüber, bei der das Eheversprechen des Vaters oder des Bruders (*engýe*), die Übergabe der Braut in die Hausgewalt des Ehemannes (*ékdosis*), der Hochzeitszug und das gemeinschaftliche Zusammenleben der Eheleute (*synoikein*), das mit dem Geschlechtsverkehr in der Hochzeitsnacht begann, konstitutiv für eine rechtmäßige Ehe war, so wird deutlich, dass in Sparta alles dies strikt vermieden wurde. Und dies kann nur bedeuten, dass die durch das merkwürdige ‚Hochzeitsritual‘ geschlossene Verbindung gerade keine rechtmäßige Ehe begründen sollte.⁹ Die in solchen

⁷ Antiochos von Syrakus FgrH 555 F 13 (= Strab. 6,3,2, 278 C); Ephoros FgrH 70 F 216 (= Strab. 6,3,3, 280 C): οὐχ ὁμοίως τοῖς ἄλλοις ἐτίμων ὡς οὐκ ἐκ γάμου γεγονότας – Die Spartaner hätten ihnen „nicht die gleiche Ehre erwiesen wie den anderen, weil sie nicht aus einer Ehe hervorgegangen waren“.

⁸ Die Frau wird als Mann verkleidet und damit eine homoerotische Beziehung imitiert. Zur Verkleidung von Frauen als Männer vgl. auch Aristophanes' *Ekklesiazusen*: die Frauen ziehen sich die Gewänder ihrer Männer und Schuhe an und kleben sich falsche Bärte an, bevor sie sich mit dem Stock ihrer Männer zur Volksversammlung begeben (ekkl. 501-513).

⁹ Dass dies die hinter diesem angeblichen Hochzeitsritual liegende Zielrichtung war, bestätigt die Anekdote über Geradas, wonach es in Sparta keinen Ehebruch gab. Wenn die

Verbindungen geborenen Kinder waren also „Kinder unverheirateter Frauen“, *partheniai*. Zugegebenermaßen beruht dieses Argument auf einer späten Quelle aus der römischen Kaiserzeit. Doch Xenophon (Lak. pol. 1,5-6) nennt in seiner *Verfassung der Lakedaimonier* einige Eigenarten der von Lykurg bestimmten Eheverbindungen, die sich mit den Angaben Plutarchs und der Intention, der Verbindung keine Rechtsgültigkeit zukommen zu lassen, decken: Zum Geschlechtsverkehr geht der Mann zur Frau, wohingegen sonst bei einer rechtsgültigen Ehe die Frau stets in das Haus des Mannes wechselte. Und der Besuch des Mannes sollte heimlich und mit Scham geschehen.¹⁰ Außerdem sollten die Verbindungen erst in höherem Alter eingegangen werden, in der Zeit der körperlichen *akmé*.¹¹

Auch wenn im antiken Quellenmaterial keine direkte Beziehung hergestellt wird, bin ich der Ansicht, dass sich drei Elemente aus den angeführten Quellen sehr gut zusammenfügen, nämlich erstens die Überlieferung, dass die Spartaner im Mesenischen Krieg wegen der hohen Verluste in den eigenen Reihen Heloten freigelassen und ihnen die Ehefrauen gefallener Spartaner versprochen haben (um mit ihnen Kinder zu zeugen) und dass Lykurg zweitens bestimmt habe, die Verbindungen von Mann und Frau sollten keine rechtsgültigen Ehen sein und Kinder unter dieser Bedingung geboren werden. Diese Kinder wären als „Kinder von nichtverheirateten Frauen“ *partheniai*, folgten in ihrem Status der Mutter, da sie im rechtlichen Sinne keinen Vater hatten. Bezieht man dies auf die freigelassenen Heloten, so wird die Sinnhaftigkeit unmittelbar einsichtig: Denn bei einer rechtmäßigen Verbindung von freigelassenen Heloten und spartanischen Kriegswitwen übernahmen die in diesen Verbindungen geborenen *partheniai* nicht vom Vater den rechtlichen Status eines Freigelassenen, sondern von der Mutter den Status eines spartanischen Bürgers.¹² Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Krieg wollten die Spartaner den freigelassenen Heloten und den aus den Verbindungen mit Kriegswitwen gezeugten Kindern so weit reichende Zugeständnisse aber dann doch nicht mehr gewähren, wie drittens Antiochos und Ephoros berichten, und erklärten sie – entgegen der getroffenen

Verbindung keine rechtmäßige Ehe war, konnte es Ehebruch als rechtliches Delikt nicht geben (Plut. Lykurg. 15,17-18).

¹⁰ Xen. Lak. pol. 1,5: ἔθηκε γὰρ αἰδεῖσθαι μὲν εἰσιόντα ὀφθῆναι, αἰδεῖσθαι δ' ἐξιόντα.

¹¹ Xen. Lak. pol. 1,6: ἔταξεν ἐν ἀκμαίς τῶν σωματίων τοὺς γάμους ποιεῖσθαι.

¹² Nach Hdt. 1,173,4-5 hat es bei den Lykiern Matrilinearität gegeben: Hinsichtlich der Herkunft hätten sie den Namen der Mutter genannt und die weiblichen Vorfahren aufgezählt. Denn Kinder aus Verbindungen einer lykischen Mutter und eines unfreien Vaters hätten als rechtmäßig (*gennaia*) gegolten (wären also lykische Bürger), wohingegen Kinder aus Verbindungen eines lykischen Vaters mit einer fremden Frau oder einer Nebenfrau als ehrlos gegolten hätten (173,5: καὶ ἦν μὲν γε γυνὴ ἀστὴ δούλῳ συνοικίῃ, γενναῖα τὰ τέκνα νενομίσται· ἦν δὲ ἀνὴρ ἀστός, καὶ ὁ πρῶτος αὐτῶν, γυναικὰ ξείνην ἢ παλλακὴν ἔχη, ἄτιμα τὰ τέκνα γίνεται). Geht man davon aus, dass in beiden Fällen eine solche Verbindung nicht als rechtmäßige Ehe anerkannt wurde, ist diese Praxis nicht verwunderlich. Bei nicht rechtmäßiger Ehe folgen die Kinder jeweils dem Status der Mutter.

Vereinbarung – zu Ehrlosen. Dagegen lehnten sich die „Kinder der nicht verheirateten Spartiatinnen“ auf.¹³

Aus der Nachricht, die Spartaner hätten während des Messenischen Krieges Heloten freigelassen, wenn sie loyal auf Seiten Spartas kämpften, und ihre Verluste an Spartiaten dadurch ausgleichen wollen, dass sie die Kinder aus den Verbindungen von Freigelassenen und Witwen gefallener Spartiaten mit allen Rechten in ihre Reihen aufnahmen, ergibt sich ein in sich stimmiges Bild, das sich mit dem für Sparta überlieferten merkwürdigen ‚Hochzeitsbrauch‘ verbinden lässt. Lykurg hätte demnach bestimmt, dass die freigelassenen Heloten Verbindungen mit Witwen gefallener Spartiaten eingehen sollten; wenn diese Verbindungen ohne formelle *engýe* eingegangen wurden und die Frau nicht formell von ihrem Vater oder Bruder in die Hausgewalt des Freigelassenen übergeben wurde, dann konnten die Kinder, weil der biologische Vater nicht auch der rechtliche war, als Kinder von Spartiatinnen in die Bürgerschaft aufgenommen werden.¹⁴ Dass dabei die unverheirateten Frauen in einen dunklen Raum gesperrt wurden und sich unverheiratete Männer eine der Frauen griffen, wie Hermippos (bei Athen. 13,555b-c) beschreibt, oder die Frauen als Männer ausstaffiert wurden und in der ‚Hochzeitsnacht‘ ein gleichgeschlechtlicher Verkehr zwischen *erastés* und *erómenos* imitiert worden sei, wie Plutarch berichtet, werden, ebenso wie die Anekdote des alten Geradas, Ausschmückungen späterer Zeit und keine gelebte Praxis gewesen sein.

Wenn also die freigelassenen Heloten mit den Witwen gefallener Spartiaten Kinder zeugten, ohne eine rechtmäßige Ehe eingegangen zu sein, dann konnten sie erreichen, dass ihre Kinder unter die Spartiaten aufgenommen wurden.¹⁵ Sie selbst blieben im Status von Freigelassenen. Aristoteles nennt in den *Politika* (2,9, 1270a

¹³ Zu diesem Konflikt siehe auch Servius, comm. in Virg. Aen. 3,551.

¹⁴ Darauf werden die Ausführungen von Aristoteles zu beziehen sein, dass die Spartaner unter ihren früheren Königen Fremden das Bürgerrecht gegeben hätten, so dass trotz der „langen Kriege“ kein Menschenmangel entstanden wäre (pol. 2,9, 1270a 34–36). Eine solche Verbindung zieht auch Plutarch in den *Instituta Laconica*, wonach „einige behaupten, dass der von den Fremden, der sich dieser Lebensweise der *politeia* unterwirft, nach dem Willen Lykurgs an der anfangs durchgeführten Verteilung [der Landlose] seinen Anteil erhalte; nur verkaufen durfte er ihn nicht“ (Plut. inst. Lac. 22, mor. 238e: "Ἐνιοὶ δ' ἔφασαν, ὅτι καὶ τῶν ξένων ὃς ἂν ὑπομείνῃ ταύτην τὴν ἄσκησιν τῆς πολιτείας κατὰ τὸ βούλημα τοῦ Λυκούργου μετέιχε τῆς ἀρχῆθεν διατεταγμένης μοίρας· πωλεῖν δ' οὐκ ἔξῆν).

¹⁵ Auch in anderen Fällen, auswärtigen Kriegen und Bürgerkriegen, wurden Sklaven freigelassen, aber in der Regel nicht in die Bürgerschaft aufgenommen. So überliefert z.B. Diodor hinsichtlich einer *stásis* in Kerkyra im Jahre 411/10, dass die *dēmotikoi* den Sklaven die Freiheit verliehen und die Metöken zu Bürgern gemacht hätten (Diod. 13,48; möglicherweise handelt es sich um eine Dublette zu dem von Thuk. in 3,70–85 und 4,46–48 beschriebenen Bürgerkrieg von 427–425 v. Chr.). Nur den Metöken wurde also, weil sie bereits Freie waren, das Bürgerrecht verliehen, nicht den Sklaven.

40) diese *rhētra* Lykurgs ein „Gesetz über die Kinderzeugung“,¹⁶ und genau darum ging es. Denn ohne eine spezielle Regelung wären die Kinder freigelassener Heloten und Witwen gefallener Spartiaten, wenn sie in einer rechtmäßigen Ehe geboren wären, im Status von Freigelassenen ohne Partizipationsrechte geblieben. Sollten sie zu Spartiaten werden, mussten sie im Rechtsstatus der Mutter folgen, nicht wie bei der Patrilinearität üblich dem Vater.

Von diesem Ausgangspunkt her wirken die Gesetze Lykurgs alles andere als paradox und merkwürdig, sondern als zwingend und gut nachvollziehbar. Mithilfe dieses Ansatzes können viele der für Sparta überlieferten, ungewöhnlichen, dem Lykurg zugesprochenen Gebräuche plausibel erklärt werden, nicht nur die Umgehung von *engýe*, *ékdois* und *synoikeín*, sondern auch das in den Quellen belegte Verbot von Mitgiften; denn auch eine Mitgift konnte als Beweis einer rechtsgültigen Ehe gelten.¹⁷

Doch allein die fehlende Rechtmäßigkeit der eheähnlichen Verbindung reichte noch nicht aus, damit die Kinder Spartiaten wurden. Um die von freigelassenen Heloten mit spartanischen Kriegswitwen gezeugten Kinder zu freien Spartiaten heranzuziehen, wurde eine außerhäusliche Erziehung und Ausbildung geschaffen, die diese Kinder an der Seite derjenigen Kinder zu absolvieren hatten, die als Freie von einem spartanischen Vater und einer spartanischen Mutter geboren waren. In den antiken Quellen werden die Kinder, die Spartiaten auswählten und den eigenen Kindern beigaben, *móthakes* bzw. *móthones* genannt.¹⁸ Hatten diese die spartanische Erziehung bis zum Ende durchlaufen, wurden sie in die spartanische Bürgerschaft aufgenommen. Lykurg verfolgte mit seinem Gesetz über die Kinderzeugung (von freigelassenen Heloten) zwei Ziele: die Zahl der Spartiaten konnte nach den Kriegsverlusten wieder erhöht und die Witwen gefallener Spartiaten konnten in eheähnlichen Verbindungen versorgt werden, und dies, ohne frühere Sklaven unmittelbar unter die Spartiaten aufnehmen zu müssen.

Als Lebensgrundlage erhielten die neugeborenen ‚Anwärter auf das Bürgerrecht‘ von den Phylenältesten eine Landparzelle zugewiesen. Dies war notwendig, weil die für die Aufnahme unter die Spartiaten vorgesehenen ‚Neubürger‘ kein Erbe von ihrem (biologischen) Vater, einem freigelassenen Heloten, erwarten konnten. Erforderlich war die Übergabe eines Landloses unmittelbar nach der Geburt, damit die ‚Familie‘ (der freigelassene Helot, die Kriegswitwe und deren Kinder) eine Lebensgrundlage hatte. Die Landparzelle wurde nicht den freigelassenen Heloten zugesprochen, weil nur Spartiaten Land besitzen konnten. Die zugewiesene Landparzelle lag in der Pamisos-Ebene im Zentrum der neu eroberten Landschaft Messenien. Der ursprünglichen Bevölkerung war das Land nach Spartas Sieg im Messeni-

¹⁶ Aristot. pol. 2,9, 1270a 40: ὁ περὶ τὴν τεκνοποιίαν νόμος. Vgl. Xen. Lak. pol. 1,3: περὶ τεκνοποιίας; ebenso 1,10.

¹⁷ Hermippos F 87 Wehrli (= Athen. 13,555b-c; FgrH 1026 F 6); Ail. var. 6,6; Plut. apothegmata Lac. Lyc. 15 (mor. 227f-228a); Iust. 3,3,8.

¹⁸ Phylarchos FGrH 81 F 43 (Athen. 6,271e-f); Ail. var. 12,43. Dazu Schmitz 2018, 120f.

schen Krieg entrissen und – ähnlich wie bei der römischen *limitatio*, der Zenturiation des *ager occupatorius* – in gleich große Parzellen aufgeteilt worden.¹⁹ Die freigelassenen Heloten erhielten, gleichsam als Wehrbauern, die Landgüter mit der Maßgabe, das neu eroberte Land gegen aufständische Messenier zu verteidigen und die Herrschaft über Messenien zu sichern.²⁰ Dies erklärt auch das bei Herakleides Lembos und Plutarch überlieferte Verbot, die Landgüter „der alten Aufteilung“ zu veräußern.²¹ Durch die Zuteilung gleich großer Parzellen konnten die Angesiedelten

¹⁹ Von einer Aufteilung des Landes in gleich große Parzellen berichten Plat. leg. 3,684d; Pol. 6,45,3; Plut. apophthegmata Lac. Lyc. 2 (mor. 226b) und Paus. 4,24,4 sowie (als relativ frühe Quelle!) Ephoros in FgrH 70 F 216 (= Strab. 6,3,3, 279-280 C). Mit Berufung auf Ephoros, Xenophon, Kallisthenes und Platon nennt Polybios als Eigenart der spartanischen Verfassung, dass hinsichtlich des Grundbesitzes keiner auf mehr Anspruch habe als der andere, sondern alle Bürger nur das Gleiche „von dem öffentlichen Land“ (oder: „von dem zur Polis gehörenden Land“) besitzen durften (6,45,3 [= Ephoros FgrH 70 F 148]: τῆς μὲν δὴ Λακεδαιμονίων πολιτείας ἴδιον εἶναι φασὶ πρῶτον μὲν τὰ περὶ τὰς ἐγγαίους κτήσεις, ὧν οὐδενὶ μέτεστι πλεῖον, ἀλλὰ πάντας τοὺς πολίτας ἴσον ἔχειν δεῖ τῆς πολιτικῆς χώρας; vgl. Pol. 6,45,6-9).

²⁰ Vermutlich blieben die aus den Verbindungen von freigelassenen Heloten und Kriegswitwen geborenen Kinder in Sparta, unter der Aufsicht von Ammen und anschließend als *móthakes* in der Ausbildung, und wurden erst nach Abschluss der außerhäuslichen Erziehung in das noch unsichere Messenien geschickt.

²¹ Aristot. fr. 611,12 Rose (Heraclid. Lemb. 12 Dilts): πωλεῖν δὲ γῆν Λακεδαιμονίοις αἰσχρὸν νενόμισται. τῆς ἀρχαίας μοίρας οὐδὲ ἔξεστι. Ähnlich Plut. inst. Lac. 22 (mor. 238e): Ἔνιοι δ' ἔφασαν, ὅτι καὶ τῶν ξένων ὃς ἂν ὑπομείνη ταύτην τὴν ἄσκησιν τῆς πολιτείας κατὰ τὸ βούλημα τοῦ Λυκούργου μετεῖχε τῆς ἀρχῆθεν διατεταγμένης μοίρας· πωλεῖν δ' οὐκ ἔξην. Plutarch nennt dieses Verbot im Zusammenhang mit dem Verbot, das Land zu verlassen, mit der Ausweisung von Fremden und dem Ausschluss derjenigen, die sich nicht der *agōgē* unterzogen hatten, von der politischen Partizipation (inst. Lac. 19-21, mor. 238d-e). Die antiken Quellen zu dem bei Herakleides Lembos und Plutarch überlieferten Verbot, die Landlose der *archaia moira* zu verkaufen, diskutiert Lazenby 1995, dessen Schlussfolgerungen ich indes nicht teile. Er bringt die Überlieferung in Verbindung mit Zeugnissen über die Ernteanteile, die *apophorai*, die die Heloten ihren Herren abzugeben hätten. So wie der Text bei Herakleides überliefert sei, werde er mit der *archaia moira* zwar Land gemeint haben, doch werde es sich um ein Missverständnis beim Exzerpieren der aristotelischen *Lakedaimonion politeia* handeln: „In conclusion, it seems possible that the original passage in the Aristotelian *Lakedaimonian Constitution* had something to do with the definition of Spartan citizenship, and have said something about the admission of foreigners in ancient times. This could have led to the statement that they were given land, since giving or bequeathing it was allowed, but that there was a ban on selling the produce from the land“. Geht man indes davon aus, dass den in Messenien angesiedelten freigelassenen Heloten und deren Kindern bei der Zenturiation des eroberten Landes ein Landlos zugewiesen wurde, erklärt sich das Verkaufsverbot des „Landes aus der alten Verteilung“ ohne weitere Vorannahmen. Bei einem solchen Verständnis leuchtet auch der in Plut. inst. Lac. 22 (mor. 238e) hergestellte Zusammenhang mit der Aufnahme von ‚Fremden‘ in die Bürgerschaft unmittelbar ein (vgl. demgegenüber Lazenby 1995, 88: wonach das Verkaufsverbot von Land „does not

untereinander als *hómoioi* gelten, ähnlich den Freigelassenen aus Gortyn, die in Latosion „unter dem gleichen und gleichartigen (Recht)“ angesiedelt wurden.²²

Plutarch spricht in seiner Biographie Lykurgs ausdrücklich von einer zweiten und einer dritten *rhétra*, denen sich zahlreiche Bestimmungen zuweisen ließen, die sich vor dem Hintergrund einer solchen Besatzungssituation in feindlichem Umland verstehen lassen. Als vor Ort angesiedelten ‚Wehrbauern‘ war es ihnen verboten, das Land zu verlassen, und war ihnen verboten, statt landwirtschaftlicher Arbeit einem Handwerk nachzugehen. Um die Gemeinschaft zu stärken, mussten sie ihre Mahlzeiten bei den Gemeinschaftsmählern einnehmen. Nachts durften sie nicht mit einer Fackel umhergehen, um Aufständischen kein leichtes Angriffsziel zu bieten. Kriegszüge von der Pamisos-Ebene in noch unruhige Gebiete sollten nie auf denselben Feind ausgerichtet sein, was diese von einem spartanischen König angeführten Feldzüge hätte berechenbar machen können. Die angelegten Marschlager sollten häufig gewechselt werden, wie Xenophon in der *Verfassung der Lakedaimonier* ausführt. Da es sich in der Zeit des frühen 6. Jahrhundert noch um ein ‚nichtbefriedetes‘ Gebiet handelte, wurden alle Fremde dieses Gebietes verwiesen. Sparta duldet also in dem jüngst erst eroberten Messenien keine Eleier oder Arkader, die die Messenier zum Aufstand hätten aufstacheln können.²³

Stellt man also die lykurgischen Gesetze und die lykurgische Ordnung in den Kontext des Messenischen Kriegs und Spartas Eroberung eines wichtigen Teils von Messenien, verlieren die Bestimmungen ihren oft paradox scheinenden und unverständlichen Charakter. Nachvollziehbar wird unter diesen Prämissen auch, wie es Sparta gelang, die Herrschaft über die jenseits des Taygetosgebirges liegende Landschaft Messenien dauerhaft zu sichern.

Lykurg ist meiner Ansicht nach ein historischer Gesetzgeber, der in einer Zeit einer äußeren und inneren Krise – nach dem sieg-, aber sehr verlustreichen Krieg gegen Messenien und dem in letzter Minute vereitelten Aufstand der Parthenier –

really fit the previous sentence, which has nothing to do with buying and selling, and this makes the whole passage, as it stands, suspect“).

²² ICret 4,78 (Koerner Nr. 153): καταφοικίζεσθαι λατόσιον ἐπὶ τῶν φίσφαι καὶ τῶν ὁμοίαι. Die Freigelassenen (und ihre Kinder) verblieben allerdings unter der Aufsicht des *xénios kósmos*, der dafür Sorge zu tragen hatte, dass sie nicht wieder versklavt oder beraubt würden.

²³ Dazu Schmitz 2018, 125-131. Ganz ähnlich war die Situation in Argos: Nach der schweren Niederlage bei Sepeia (vermutlich 494 v. Chr.) hatten die Argiver die Sklaven (nach Aristoteles die Periöken, womit er ‚Halbfreie‘ bezeichnet) freigelassen. Da die Kriegswitwen sie nicht als den Bürgern gleichwertig geachtet hätten, hätten sie beim Geschlechtsverkehr falsche Bärte getragen. Auch diese Verbindungen sollten also nicht rechtmäßige Ehen sein, damit die Kinder im Status den Müttern folgten und unter die Argiver aufgenommen wurden. Als die Söhne der alteingesessenen Argiver die *douloi* vertrieben und diese für sich Tiryns eroberten, wiegelte der aus Phigalia in Arkadien stammende Kleandros die Vertriebenen zu einem Angriff auf Argos auf, woraus ein langandauernder Krieg entstand. Angesichts solcher Vorgänge ist verständlich, wenn die Spartaner Fremde aus Messenien vertrieben.

Gesetze gab, mit denen drei Probleme gelöst werden sollten: die Zahl der Spartiaten wieder zu steigern, die vielen Kriegswitwen zu versorgen und die Herrschaft über Messenien dauerhaft zu sichern. In der Überlieferung der lykurgischen Gesetze war dieser Kontext und waren diese Ziele nicht tradiert worden – so wie auch die so genannte Große Rhetra ohne einen historischen Kontext überliefert ist –, und so erschienen den Kommentatoren und späteren Historikern viele der Bestimmungen als eigenartig und denen der anderen griechischen Städte entgegengesetzt. Dies führt mich zu der Frage, über welche Informationen die frühesten Quellen zu den lykurgischen Gesetzen verfügten, und ob die Angaben in späten Quellen, die der spätrepublikanischen Zeit oder der Kaiserzeit zuzuordnen sind, aus einer Analyse der lykurgischen Ordnung ausgeschieden werden sollten. Um aber eine methodisch abgesicherte Einschätzung vornehmen zu können, sollen zunächst allein die Quellen des 5. und 4. Jahrhunderts berücksichtigt werden.

2. *Lakedaimonion politeiai* (5. und 4. Jahrhundert v. Chr.)

„Die Verfassung der Lakoner (*Lakōnōn politeia*) und die bei ihnen erfolgten Veränderungen (*metabolai*) kann man wegen ihrer Bekanntheit größtenteils übergehen“.²⁴ Der frühkaiserzeitliche Strabon, aus dessen *Geographika* (8,5,5 – 365 C) diese Worte stammen, beschränkt sich in seinem kursorischen Überblick über die Geschichte Spartas auf wenige ausgewählte Aspekte. Vorangegangen waren Erläuterungen dazu, wie die Herakliden Eurysthenes und Prokles Lakonien in sechs Bezirke aufgeteilt und Städte angelegt hatten. Eurysthenes' Sohn Agis habe die Städte innerhalb Lakoniens als Periökenstädte in Abhängigkeit gebracht und nach Eroberung des widerspenstigen Helos dessen Einwohner versklavt, zu Heloten gemacht.²⁵ Der Aufstieg Spartas aber zur griechischen Hegemonialmacht zu Land und zu Wasser sei begründet worden, so berichtet Strabon mit Berufung auf den Historiker Ephoros, „als die Spartaner ihre Verfassung dem Lykurgos anvertraut hatten“.²⁶ Erst die Thebaner und anschließend die Makedonen hätten den Spartanern diese Vorherrschaft entrissen. Ephoros kritisiert den Historiker Hellanikos für dessen Darstellung der spartanischen Geschichte, in der Lykurg keine Erwähnung finde und auch die

²⁴ Strab. 8,5,5 – 365 C (= Ephoros FgrH 70 F 118): Περὶ δὲ τῆς Λακωνῶν πολιτείας καὶ τῶν γενομένων παρ' αὐτοῖς μεταβολῶν τὰ μὲν πολλὰ παρεῖη τις ἂν διὰ τὸ γινώριμον. Der Hinweis nicht nur auf die Verfassung der Lakoner, sondern auch die *metabolai* könnte darauf hindeuten, dass Strabon sich auf die *Lakedaimonion politeia* des Aristoteles bezieht (vgl. Aristot. Ath. pol. 41,2).. Die vielen unterschiedlichen Darstellungen über den Gesetzgeber (*nomothētēs*) Lykurg und seine Tätigkeit bezüglich der Gesetze und der Verfassung (ἢ περὶ τοῦ νόμου αὐτοῦ καὶ τὴν πολιτείαν πραγματεία) bemerkt auch Plutarch (Lykurg. 1,1).

²⁵ Strab. 8,5,4 – 364-365 C (= Ephoros FgrH 70 F 117).

²⁶ Strab. 8,5,5 – 365 C (= Ephoros FgrH 70 F 118): ἐπεὶ δ' οὖν Λυκούργῳ τὴν πολιτείαν ἐπέτρεψαν. Dass Lykurg mit seinen Gesetzen die Grundlage für die spartanische Hegemonie gelegt habe, führen auch Diodor 7 fr. 12,8 und Nikolaos v. Dam. FgrH 90 F 56,3-4 aus.

Verfassung Spartas fälschlicherweise den Herakliden Eurysthenes und Prokles zugesprochen werde. Schließlich sei, so argumentiert Ephoros, nur dem Lykurgos ein Tempel erbaut und nur ihm ein jährliches Opfer dargebracht worden.²⁷ Ephoros hätte sich mit dieser Erwiderung auf Herodot berufen können, der – anders als sein etwas jüngerer Zeitgenosse Hellanikos – bereits im 5. Jh. die Gesetzgebung und die militärische Ordnung dem Wirken Lykurgs zugeschrieben hatte.²⁸

An der Stelle, an der Herodot in seinen *Historien* Sparta einführt (Hdt. 1,65-66) – und er ist für den Gesetzgeber Lykurg die früheste antike Quelle²⁹ –, präsentiert er dem Leser bzw. Zuhörer gleich einen kontroversen Standpunkt. „Einige“ (οἱ μὲν τινες) behaupteten nämlich, die Pythia habe ihm „die noch jetzt bei den Spartanern bestehende Ordnung (*kósmos*)“ verkündet.³⁰ Möglicherweise geht das unmittelbar vorausgehende, wörtlich von Herodot übernommene Orakel auf die „ältesten Aufzeichnungen“ zurück, die nach Plutarchs *Adversus Colotem* das Orakel über Lykurg enthielten. Auf welche Zeit diese *παλαιότατοι ἀναγραφαί* zurückgehen, lässt sich freilich nicht bestimmen.³¹ Die Spartaner selbst aber behaupteten, so fährt Herodot (1,65,4) fort, Lykurgos habe den *kósmos* als Vormund seines Neffen

²⁷ Strab. 8,5,5 – 366 C (= Hellanikos FgrH 4 F 116; Ephoros FgrH 70 F 117): μόνῳ γούν Λυκούργῳ ἱερὸν ἰδρῶσθαι καὶ θύεσθαι κατ' ἔτος. Zum Tempel für Lykurg und dem jährlich dort dargebrachten Opfer auch Nikolaos v. Dam. FgrH 90 F 56,2; Plut. Lycurgus 31 (= Aristot. fr. 534 Rose³, 544 Gigon), ähnlich Paus. 3,16,6.

²⁸ Bei dem Widerspruch zwischen den Angaben des Hellanikos und denen des Herodot und des Ephoros ist allerdings zu berücksichtigen, dass Lykurg tatsächlich den Spartanern keine Verfassung gegeben hat, sondern *rhētraí* hinsichtlich der Integration der freigelassenen Heloten und ihrer Ansiedlung in Messenien.

²⁹ Plutarch zitiert in Lykurg. 1,8 allerdings den „Dichter Simonides“, wonach Lykurg und Eunomos Söhne des Prytanis seien (fr. 123 Page). Nach Athen. 14,37 p. 635e-f hat Terpander als erster von allen bei den Karneien den Sieg errungen; dies berichtet Hellanikos in seinem Werk *Sieger an den Karneien* (FgrH 4 F 85). Die Einrichtung dieses Fests fand in der 26. Olympiade statt; Hieronymos bemerkt im 5. Buch seines Werks *Über Dichter*, dass Terpandros zur Zeit des Gesetzgebers Lykurg lebte.

³⁰ Hdt. 1,65,4: οἱ μὲν δὴ τινες πρὸς τούτοισι λέγουσι καὶ φράσαι αὐτῷ τὴν Πυθίην τὸν νῦν κατεστῶτα κόσμον Σπαρτιήτησι ... (s.u. Anm. 32). Vgl. Aristot. fr. 535 Rose³, 540 Gigon (= Ephoros FgrH 70 F 174); Diod. 1,94,1; 7 fr. 12,1-2; Plut. Lykurg. 5,4. Dass Lykurgs *kósmos* vom delphischen Orakel verkündet worden sei, beruht möglicherweise auf der (irrtümlichen) Zuschreibung der sog. Großen Rhētra an Lykurg; denn diese stamme vom pythischen Apollon her (Tyrtaios fr. 3 a-b Diehl, 4 West).

³¹ Plut. adv. Colot. 17 (mor. 1116f): φορτικώτεροι δὲ Λακεδαιμόνιοι τὸν περὶ Λυκούργου χρησῖμον ἐν ταῖς παλαιόταταις ἀναγραφαῖς ἔχοντες. Die „lakonischen *anagraphai*“ konnten sich aber auch auf spätere Zeit beziehen, also später entstanden sein (siehe Plut. Agesilaos 19,7-11). In ihrem Streit um die Ansprüche auf den Tempel der Artemis Limnatis argumentierte die Gesandtschaft der Spartaner vor Kaiser Tiberius damit, dass der Tempel von ihren Vorfahren und auf ihrem Gebiet geweiht worden sei, wie es die „geschichtliche Überlieferung“ (*annalium memoria*) und „Lieder der Dichter“ (*vatum carmines*) bewiesen. Die Messenier beriefen sich demgegenüber auf in Stein gehauene Urkunden und alte Bronzetafeln (*monimentaue eius rei sculpta saxis et aere prisco manere*) (Tac. ann. 4,43,1-3).

Leobotes nach kretischem Vorbild geschaffen. Er habe alle bestehenden spartanischen Gewohnheiten (*nómima*) verändert und darauf geachtet, dass die neuen eingehalten würden. Anschließend (μετὰ δὲ) habe Lykurg alles hinsichtlich des Krieges geregelt, nämlich die Schwurgemeinschaften, die Dreißigschaften und die Syssitia, und außerdem noch die Ephoren und Geronten eingesetzt.³² Den kurzen Ausführungen Herodots lässt sich entnehmen, dass bereits um das Jahr 425 v. Chr. unter den Spartanern selbst strittig war, ob der spartanische *kósmos* auf kretische Vorbilder oder auf den delphischen Apollon zurückging.³³ Auch eilte offenbar bereits in dieser Zeit Kreta der Ruf voraus, sehr alte – dem König Minos zugeschriebene – Gesetze zu haben, mit Einrichtungen, die in manchem der spartanischen Ordnung glichen. Bemerkenswert ist auch, dass Lykurgos alle Gewohnheiten (*tá nómina pánta*) verändert und „anschließend“ alles hinsichtlich des Krieges geregelt habe. Dies stützt die sehr viel spätere Darstellung Plutarchs, wonach Lykurgos zusätzlich zu einer ersten Rhetra noch eine zweite und eine dritte gegeben habe. Wenn Herodot abschließend erwähnt, dass Lykurg die Lakedaimonier durch diesen Umschwung zu einer guten gesetzlichen Ordnung gebracht habe³⁴ und ihm nach dem Tod ein Heiligtum errichtet und die Spartaner ihn sehr verehrt hätten,³⁵ wird davon auszugehen sein, dass sich Ephoros (und mit ihm Strabon) auf Herodot bezog, als er seinen Einwand gegen die Darstellung des Hellanikos formulierte.

Inhaltlich geht Herodot an einer weiteren Stelle auf Gesetze Lykurgs ein, allerdings ohne ihn namentlich zu nennen.³⁶ Wenn er hinsichtlich der ägyptischen Gaue ausführt, dass von den Hermotybiern keiner ein Handwerk ausübe, sondern sie sich nur der Kriegskunst widmeten, auch die Kalasirier kein Handwerk trieben, sondern ausschließlich Krieger seien und der Sohn jeweils vom Vater diese Tätigkeit übernehme und besonders die Spartaner unter den Griechen die Ansicht übernommen hätten, die Handwerker und deren Nachkommen geringer zu achten als die übrigen Bürger und nur der als edel galt, der sich der Kriegskunst widmete,³⁷ so

³² Hdt. 1,65,5: μετὰ δὲ τὰ ἐς πόλεμον ἔχοντα, ἐνωμοτίας καὶ τρηκάδας καὶ συσσίτια, πρὸς τε τούτοισι τοὺς ἐφόρους καὶ γέροντας ἔστησε Λυκοῦργος. Nach Aristot. fr. 532 Rose³, 539 Gigon, habe als erster Timomachos bei den Lakedaimoniern sämtliche Kriegsdinge geregelt (Τιμομάχῳ, ὃς πρῶτος μὲν πάντα τὰ πρὸς πόλεμον διέταξε Λακεδαιμονίους).

³³ Von einer Übernahme einiger Gesetze aus Kreta berichtet auch Plutarch in Lykurg. 4,1, von einer Übernahme von Gebräuchen aus Ägypten Diod. 1,98,1 (vgl. 1,96,2). Alle drei Traditionen (Gesetze aus Kreta, Ägypten und vom delphischen Apollon) nennt Ephoros FgrH 70 F 149 (= Strab. 10,4,19).

³⁴ Hdt. 1,66,1: οὕτω μὲν μεταβαλόντες εὐνομήθησαν. Ähnlich äußerte sich vermutlich Aristoteles, da Herakleides Lembos in der *Epitome* ausführt, Lykurg habe eine große Gesetzlosigkeit (πολλὴ ἀνομία) vorgefunden und Charillos wie ein Tyrann geherrscht; deswegen habe er Änderungen durchgeführt (μετέστησε).

³⁵ Hdt. 1,66,1: τῷ δὲ Λυκοῦργῳ τελευτήσαντι ἱρὸν εἰσάμενοι σέβονται μεγάλως.

³⁶ Hdt. 2,164-167. Vgl. dazu Plut. Lykurg. 4,7; 9,4.

³⁷ Hdt. 2,167,1-2: ἀποτιμωτέρους τῶν ἄλλων ἡγημένους πολιητέων τοὺς τὰς τέχνας μαθάνοντας καὶ τοὺς ἐκγόνους τούτων, τοὺς δὲ ἀπαλλαγμένους τῶν χειρωναξίεων

nimmt Herodot (2,167,1-2) damit Bezug auf das Verbot Lykurgs, ein Handwerk auszuüben, eben weil sich die im gerade eroberten Messenien angesiedelten Freigelassenen und ihre in die spartanische Bürgerschaft aufgenommenen Nachkommen der Kriegskunst widmen sollten, denn nur so ließ sich die Herrschaft über Messenien militärisch sichern.

Die spartanische Art, sich abweisend gegen Fremde zu verhalten und keinen Verkehr mit ihnen zu pflegen (Hdt. 1,65,2), wird allerdings von Herodot (wohl irrtümlich) bereits auf die Zeit vor Lykurgs bezogen, als Sparta noch eine schlechte Ordnung hatte.³⁸ Wir können also den Belegen bei Herodot entnehmen, dass bereits um 425 v. Chr. die Gesetze Lykurgs in Sparta kontrovers ausgedeutet wurden, er ihm aber eine umfassende gesetzgeberische Tätigkeit und eine grundlegende Neugestaltung des spartanischen Kosmos zusprach. Eine genaue Verortung dieser Neugestaltung in einen spezifischen historischen Kontext fehlt indes.

Über Kenntnisse lykurgischer Gesetze verfügte offenbar auch Kritias, der gegen Ende des 5. Jahrhunderts – er fiel als Rädelsführer unter den Oligarchen im Kampf gegen die Demokraten im Jahr 403 – in seinen *Metrischen Verfassungen* (*politeiai émmetroi*) (VS 88 B 6) auf die Symposien in Sparta und die dabei vorherrschende maßvolle Ernährungsweise eingeht, die befähige, Mühen zu ertragen. An *keinem* Tage erlaube man sich, den Körper durch unmäßigen Weingenuß zu beeinträchti-

γενναίους νομιζομένους εἶναι, καὶ μάλιστα τοὺς ἐς τὸν πόλεμον ἀνειμένους. μεμαθήκασι δ' ὧν τοῦτο πάντες οἱ Ἕλληνας καὶ μάλιστα Λακεδαιμόνιοι, ...

³⁸ Hdt. 1,65,2: τὸ δὲ ἔτι πρότερον τούτων καὶ κακονομώτατοι ἦσαν σχεδὸν πάντων Ἑλλήνων κατὰ τε σφέας αὐτοὺς καὶ ξείνοισι ἀπρόσμικτοι. μετέβαλον δὲ ὧδε ἐς εὐνομίην. Die in Sparta vollzogenen *xenēlastiai* nennt Thukydides in 2,39,1. – Auf einer eigenständigen Überlieferung beruhen die Ausführungen Herodots zum spartanischen Königtum (Hdt. 6,56-59); auf dieselbe Quelle wird Xen. Lak. pol. 15 zurückgehen, der aber über die Informationen Herodots hinaus über weitere verfügte, die er direkt der uns unbekannteren Ursprungsquelle entnommen haben muss. Herodot nennt bei den Rechten und Pflichten des spartanischen Königs Lykurg nicht als Urheber dieser Regelungen, und dies wird durch Xenophons *Lakedaimonion politeia* bestätigt. Bereits in Kap. 11 hat Xenophon einen Exkurs zum Kriegswesen in Sparta eingefügt, der sich auf die zeitgenössische Kriegsführung in Sparta bezieht. Die dort genannten Taktiken werden Lykurg auch nicht zugeschrieben; Xenophon betont lediglich, dass derjenige auf solche Manöver gut vorbereitet sei, der Lykurgs Erziehung durchlaufen habe. In Kap. 13 bietet Xenophon Informationen über die vom spartanischen König angeführten Kriegszüge, die der König in Messenien geleitet haben wird. Darauf folgt ein Fazit Xenophons mit Hinweisen darauf, ob die Gesetze Lykurgs noch eingehalten würden (Kap. 14). Angehängt ist daran der nicht mehr auf Lykurg bezogene zweite Exkurs über die *synthēkai* zwischen König und Polis in dem abschließenden Kap. 15. Diese Informationen decken sich weitgehend mit Hdt. 6,56-58. Bei Herodot fehlen allerdings alle in Xen. Lak. pol. 13 ausgeführten Informationen zum spartanischen König. Dieser Befund zeigt, dass es gesetzliche Bestimmungen Lykurgs über die Kriegsführung der Könige (in Messenien) gab, die Xenophon in Kap. 13 heranzog, und darüber hinaus eine davon unabhängige Überlieferung zu den Rechten und Pflichten der Könige, die Herodot in 6,56-59 und Xenophon in Kap. 15 verwendete.

gen.³⁹ Dies trifft sich in der Sache mit Platons Äußerung (leg. 1,637a-b), dass in Sparta Trinkgelage verboten gewesen seien, sogar an den Tagen der Dionysien. Sollte sich dieses Verbot auf eine militärische Besatzung im gerade erst eroberten Messenien beziehen, in dem die spartanische Herrschaft noch keineswegs gefestigt war, erscheint eine solche für eine griechische Stadt ungewöhnliche Regelung durchaus plausibel. Eine zweite Schrift des Kritias, die *Verfassung der Lakedaimonier* – die früheste Schrift dieser Gattung –, beginnt möglicherweise mit Ausführungen zur Geburt, ein für eine Verfassungsbeschreibung ungewöhnlicher Auftakt (VS 88 B 32).⁴⁰ Es ist also durchaus möglich, dass Xenophon in seiner *Verfassung der Lakedaimonier* (1,3-10) diesem Vorbild beziehungsweise unmittelbar dem Gesetz Lykurgs folgte, wenn er ebenfalls mit Bestimmungen über die Kinderzeugung beginnt. Auf die Frage, wie man seinen Körper am besten stärken könne, gibt Kritias die Antwort, durch gymnastische Übungen desjenigen, der ihn erzeugt (*hophyteiōn*), sowie durch stärkende Nahrung und körperliche Anstrengungen; auch die Mutter (*mētēr*) sollte körperlich stark sein und trainieren (γυμνάζεσθαι).⁴¹ Aus Lykurgs „anschließend“ (Hdt. 1,65,5) erlassenen Regelungen hinsichtlich des Krieges könnte der Hinweis des Kritias (VS 88 B 37) über Vorkehrungen für einen möglichen Aufstand der (messenischen) Heloten herrühren: Der Spartiat würde aus Misstrauen gegenüber den Heloten im Hause den Riemen aus dem Schild nehmen; außerdem gehe er immer mit dem Speer herum, um dem Heloten überlegen zu sein, falls dieser allein mit dem Schild einen Aufstand versuchen sollte. Durch spezielle Türriegel seien die Häuser gesichert. Diese Anweisungen könnten zwar auf Heloten in Lakonien bezogen sein, doch käme ihnen in Bezug auf messenische Heloten auf Gütern der freigelassenen Messenienkämpfer größere Plausibilität zu. Aufgrund der nur wenigen Fragmente lässt sich bei Kritias allerdings nicht zweifelsfrei sichern,

³⁹ Kritias VS 88 B 6 (Athen. 10,432d): ἡ Λακεδαιμονίων δὲ δίαιθ' ὁμαλῶς διάκειται, / ἔσθιν καὶ πίνειν σύμμετρα πρὸς τὸ φρονεῖν / καὶ τὸ πονεῖν εἶναι δυνατούς· οὐκ ἔστ' ἀπότακτος / ἡμέρα οἰνωσαὶ σῶμ' ἀμέτροισι πότοις. – „Die Lebensform der Spartaner ist gleichmäßig, Essen und Trinken sind nach dem Denken bemessen und damit sie fähig sind, Mühen zu ertragen. Es gibt keinen Tag, der aus der Reihe fiele, den Körper durch unmäßiges Trinken mit Wein durchzuspülen“ (Übersetzung Th. Schirren, Th. Zinsmaier). Zu den Symposien siehe auch die fr. B 33 und B 34.

⁴⁰ Kritias VS 88 B 32 (Clemens strom. 6,9): ἄρχομαι δέ τοι ἀπὸ γενετῆς ἀνθρώπου – „Ich beginne mit der Zeugung des Menschen“.

⁴¹ Kritias VS 88 B 32 (Clemens strom. 6,9): πῶς ἂν βέλτιστος τὸ σῶμα γένοιτο καὶ ἰσχυρότατος; εἰ ὁ φυτεύων γυμνάζεται καὶ ἐσθίοι ἐρρωμένως καὶ τλαιπωροῖη τὸ σῶμα καὶ ἡ μήτηρ τοῦ παιδίου τοῦ μέλλοντος ἔσεσθαι ἰσχύοι τὸ σῶμα καὶ γυμνάζεται. Verwendet Kritias – so wie später Plutarch in Lykurg. 16,1 (ὁ γεννήσας) – die Bezeichnung „Erzeuger“, weil der biologische Vater nicht auch der rechtliche war? Zur sportlichen Betätigung von Frauen in Sparta siehe auch Aristoph. Lys. 78-83 (s.u. Anm. 45).

dass er mit diesen Ausführungen unmittelbar auf Bestimmungen Lykurgs rekurriert.⁴²

Eine erneut intensivere Debatte über die lykurgischen Gesetze löste möglicherweise der spartanische König Pausanias aus, der nach der Schlacht von Haliartos 395 v. Chr. wegen des als schmachvoll angesehenen Friedensvertrags aus Sparta geflohen und in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden war. Nach dieser Verbannung aus Sparta soll er eine Rede *Gegen Lykurgos* (FgrH 582) verfasst haben, weil dieser der Urheber des Gesetzes war, aufgrund dessen er verbannt worden war.⁴³ In diese Jahre wird auch die Schrift des Thibron (FgrH 581) über den Gesetzgeber Lykurg gehören, wenn es sich dabei um den spartanischen Politiker und Strategen Thibron handelt, der 400/399 als Harmost nach Kleinasien entsandt wurde, dort glücklos agierte und im Jahr 391 fiel.⁴⁴ Details sind aus beiden Schriften nicht überliefert. In der im Jahr 392 in Athen aufgeführten Komödie *Ekklesiazusen* karikiert Aristophanes Eigenarten des spartanischen *kósmos*, wie ihn Lykurg geschaffen haben soll. Die als Männer verkleideten Frauen haben in der athenischen Volksversammlung den Vorschlag der Praxagora zum Volksbeschluss erhoben (ekkl. 583-727): Danach sollte aller Besitz Gemeingut sein, so dass es weder Arme noch Reiche gäbe. Den Ackerbau würden die Sklaven verrichten. Land und Sklaven, Gold und Silber, aber auch alle Nahrungsmittel sollten Gemeingut aller sein, ja selbst die Frauen, mit denen jeder verkehren könne. Die geborenen Kinder sollten alle Älteren als gemeinsame Väter respektieren. Knabenchöre würden Lieder singen zu Ehren der Tapferen im Kampf und Spottlieder auf die, die sich als feig erwiesen hatten. Als erste Maßnahme im Rahmen der neuen Ordnung lässt Praxagora alle Bürger zu einer gemeinsamen Mahlzeit, zu Syssitien, laden.⁴⁵ Dass die Komödie *Ekklesiazusen* diese Charakteristika der lykurgischen Ordnung aufgreift, könnte ein Reflex auf die in Sparta wieder intensiver geführten Diskussionen über die Gesetze des Lykurg in den späten 390er Jahren sein – natürlich auch ein Reflex auf die allerdings erfolglosen Bemühungen um einen Frieden mit Sparta zur Beendigung des Korinthischen Kriegs und das Agieren von Lakonerfreunden, *Lakōnizontes*, in Athen.

⁴² Plutarch zitiert in seiner Biographie als Quelle zu Lykurg neben Kritias auch Hippas von Elis, allerdings ohne konkrete Hinweise inhaltlicher Art (Lykurg. 23,1).

⁴³ Strab. 8,5,5 – 366 C (Ephoros FgrH 70 F 118): λόγ[ος] κατὰ τῶν Λυ[κούρ]γου νόμων. Der Text ist allerdings lückenhaft und unsicher in der Lesung. Vgl. Aristot. pol. 5,1, 1301b 20f.; 7,14, 1333b 34f.; Paus. 2,9,1. Zu Lysanders λόγος περὶ πολιτείας FgrH 583 T 1-2.

⁴⁴ Genannt ist die Schrift bei Aristoteles (pol. 7,14, 1333b 18-21).

⁴⁵ Schon in der im Januar/Februar 411 aufgeführten Komödie *Lysistrate* ist auf eine sportliche Betätigung spartanischer Frauen angespielt (Aristoph. Lys. 78-83). Zum Programm der Praxagora Aristoph. ekkl. 583-727; Respekt der Kinder gegenüber den gemeinsamen Vätern v. 635-643; Ackerbau verrichtende Sklaven v. 651; Lieder von Knabenchören zu Ehren der Tapferen und Spottlieder auf die Feigen v. 678-680; Syssitien v. 715; 1128-1183. Vgl. dazu Xen. Lak. pol. 6; 9.

Jedenfalls wurde die Diskussion weiterhin geführt: Auch Dioskurides, ein Schüler des Isokrates, soll eine Schrift *Lakōnōn politeia* verfasst haben (FgrH 594 F 1). Summarisch sind in den *Politika* des Aristoteles und in einem vermutlich auf die aristotelische *Verfassung der Lakedaimonier* zurückgehenden Fragment weitere Autoren solcher Schriften genannt.⁴⁶ Erhalten haben sich aus dem mit Kritias und Thibron beginnenden reichen Schrifttum über die Verfassung der Lakedaimonier nur die Schrift Xenophons – der allerdings nicht namentlich auf frühere Autoren verweist –, die auf der spartanischen Ordnung basierenden theoretischen Überlegungen Platons in der *Politeia* und in den *Nomoi*,⁴⁷ die Kommentare des Aristoteles in dessen *Politika* und die Fragmente und Auszüge des Herakleides Lembos aus der aristotelischen *Verfassung der Lakedaimonier*.⁴⁸ Für das 4. Jahrhundert sind darüber hinaus das Geschichtswerk des Ephoros, einige Verse des Komödiendichters Antiphanes und für die Wende vom 4. zum 3. Jahrhundert das Werk des Timaios von Tauromenion zu nennen.⁴⁹

3. *Lakedaimonion politeiai* (hellenistische Zeit und römische Kaiserzeit)

Was *frühe* Schriften über die Verfassung der Lakedaimonier anbelangt, hatte Plutarch offenbar keine wesentlich besseren Informationen, als uns heute zumindest in Fragmenten vorliegen. Er zitiert in der Biographie Lykurgs einige Verse von Alkman, Terpander und Tyrtaios, außerdem Pindar; einige seiner Informationen treffen sich mit denen Herodots; zur Fremdenvertreibung verweist er auf Thukydides (Thuk. 2,39,1). Hinsichtlich der Gesetze beruft er sich auf Kritias und Hippas von Elis, auf Xenophon – allerdings ohne ihn ausgiebig zu verwenden – und mehr-

⁴⁶ Aristot. pol. 7,14, 1333b 18-21; fr. 543 Rose, 549 Gigon.

⁴⁷ Der delphische Apollon, der Lykurg die Gesetze verkündet habe, ist z.B. in Plat. leg. 1,624c und 632d genannt. Lykurg wurden alle *nómima* zugesprochen, insbesondere die hinsichtlich des Krieges (leg. 1,630d). Zu Sparta in Platons *Nomoi* siehe Morrow 1960, 40-63 (zu seinen Quellen ebd. 40-45).

⁴⁸ Dazu Hose 2002, 44-51 (fr. 532-545 Rose³, 539-551 Gigon), 91-92 (Herakleides), 187-201 (Kommentar). Aristoteles kannte die Schrift Thibrons sowie die Kritik von Pausanias und Lysander (pol. 5,1, 1301b 7ff.; 7,14, 1333b 18-21) und vermutlich auch Xenophons Schrift über die Verfassung der Lakedaimonier (Hose 2002, 188). Zu den Bezügen der *Politik* auf Sparta Hose 2002, 189; zu Aristoteles' Kritik an Sparta (pol. 2,9, 1269b 30ff., 1271a 40ff.; 7,14, 1333b 12ff.) Schüttrumpf 1991, 283-329.

⁴⁹ Bei Ephoros sind es die Fragmente FgrH 70 F 117-118, 148 und 149 (bes. Strab. 10,4,17-19). Antiphanes als Vertreter der Mittleren Komödie ist in das 4. Jh. zu setzen. Er wird in Athen. 4,21, p. 142f-143a mit einigen Versen aus dem Stück *Árchōn* zitiert, worin er auf die in Sparta gültigen Gesetze (*nómoi*) verweist, wonach man zu den Gemeinschaftsmählern (*phidítia*) gehen, Brei (ζωμός) essen müsse und die „alten Gebräuche“ achten solle (ἐν τοῖς δ' ἐκείνων ἔθουσιν ἴσθ' ἀρχαῖκός) wie den, einen Lippenbart zu tragen. Möglicherweise handelt es sich bei dem Brei um das auch heute in Griechenland beliebte Fava (siehe Hesych. β 371 s.v. βαφά· ζωμός. Λάκωνες). Nach Aristot. fr. 539 Rose³, 545,1-3 Gigon, hätten die Ephoren den Bürgern beim Amtsantritt verkündet, den Schnurrbart zu scheren.

fach auf die *Lakedaimonion politeia* des Aristoteles. An einzelnen Stellen sind auch die *Politika* des Aristoteles und Platons *Gesetze* genannt.

Ausgiebiger hat Plutarch die einschlägigen Schriften hellenistischer Zeit konsultiert, angefangen von Timaios, Theophrast (vermutlich seine Schrift *Über die Gesetzgeber*) und Demetrios von Phaleron, aber auch zahlreiche weitere Autoren: Apollothemis, Aristoxenos, Aristokrates (aus Sparta), Dioskorides, Eratosthenes, Hermippos von Smyrna, Philostephanos von Kyrene, Sosibios und Sphairos von Borysthenes.⁵⁰ Zahl und Umfang der erhaltenen Fragmente dieser aus hellenistischer Zeit stammenden Schriften sind aber so gering, dass sich keine Bezüge zur Geschichte Spartas in archaischer Zeit herstellen lassen. Wie Strabons eingangs zitierte Äußerung erkennen lässt, lagen tatsächlich in augusteischer Zeit viele Schriften über die *Verfassung der Lakedaimonier* vor, doch die darin heute noch erhaltenen Nachrichten sind mehr als spärlich.⁵¹

Erst mit dem Übergang von der römischen Republik zur Kaiserzeit fließen die Informationen wieder reichlicher: Noch die späten *Excerpta* aus der Schrift *De virtutibus* des Konstantinos Porphyrogenetos zeigen, dass dem Nikolaos von Damaskus (FgrH 90 F 56 und 103z) in seiner in augusteischer Zeit entstandenen Universalgeschichte und in seinen *Völkersitten* Schriften über die lykurgischen Gesetze und die spartanische Ordnung vorlagen, aus denen er Informationen zusammenstellte. Einen knappen Überblick über die Gesetze bietet auch Iustin in seiner Kurzfassung des Werks von Pompeius Trogus. Neben Gehorsam gegenüber den Amtsträgern nennt er Genügsamkeit, das Verbot von Münzen und von Gold und

⁵⁰ Auffällig ist, dass in den Kapiteln, in denen Plutarch auf den Gesetzgeber Lykurg eingeht, keine Autoren als Quellen genannt sind. Auf Xenophons *Lakedaimonion politeia* beruhen diese Ausführungen jedenfalls nicht. Plut. Lykurg. 1,2 (Aristoteles); 1,3 (Eratosthenes und Apollodoros); 1,4 (Timaios); 1,5 (Xenophon); 1,8 (Simonides); 4,8 (Aristokrates); 5,7 (Hermippos); 5,10 (Platon leg. 3,691e); 5,12 (Aristoteles fr. 537 und Sphairos); 6,4 (Aristoteles fr. 536); 9,7 (Kritias fr. 34 Diels); 10,2 (Theophrast); 11,9 (Dioskurides); 14,2 (Aristoteles); 21,3-6 (Terpander, Pindar und Alkman); 23,1 (Hippias von Elis und Philostephanos); 23,2 (Demetrios von Phaleron); 23,3 (Hermippos); 25,4 (Sosibios); 27,7 (Thuk. 2,39,1); 28,2 und 7 (Aristoteles fr. 538; Plat. leg. 1,633b); 31,4 (Aristoteles fr. 534); 31,7 (Apollothemis, Timaios, Aristoxenos); 31,10 (Aristokrates).

⁵¹ In Felix Jacobys FgrH sind die Schriften über die Verfassung Spartas mit den Titeln Λακωνική πολιτεία (Proxenos [ca. 280 v. Chr.] FgrH 703 F 5; Persaios von Kition [ca. 307-243] FgrH 584 F 1-2; Sphairos von Borysthenes [ca. 280-210] FgrH 585 T 1 und F 1; Dioskurides [um 100 v. Chr.?] FgrH 594 F 1), Λακώνων πολιτεία (Aristokles FgrH 586 F 1; Hippasos FgrH 589 T 1), Λακωνικά (Polykrates FgrH 588; Aristokrates FgrH 591 F 1; Pausanias FgrH 592 T 1) und Λακεδαιμονίων πολιτεία (Molpis [ca. 150-50] FgrH 590 F 1) zusammengestellt. Sphairos von Borysthenes hat zusätzlich zu seiner Λακωνική πολιτεία auch drei Bücher Περὶ Λυκούργου καὶ Σωκράτους (bzw. je ein Buch über die lakonische Verfassung, Lykurg und Sokrates), Pausanias zusätzlich zu seinen Λακωνικά eine Schrift Περὶ τῶν Λάκωσιν ἑορτῶν verfasst. Mehrere Schriften des Sosibios (FgrH 595) befassen sich mit der Geschichte und den Gebräuchen in Sparta. Dikaiarch hat sich mit den Verfassungen Spartas, Korinths und Athens möglicherweise in seiner Schrift *Tripolitikos* beschäftigt (Wehrli ²1967, F 67-72).

Silber (Inst. 3,2). Im folgenden Kapitel (3,3) fügt er die Aufteilung des Bodens in gleich große Landlose, die verpflichtende Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten und die Beschränkung auf ein einziges Gewand im Jahr an. Die Knaben sollten sich nicht auf dem Markt aufhalten, ohne Unterlage schlafen und auf Fleisch als Zukost verzichten. Die Mädchen sollten ohne Mitgift heiraten, die Alten mehr als sonst geehrt werden. All diese Bestimmungen habe Lykurg durch ein Abrogationsverbot gesichert. Auf welche Quellen Nikolaos und Pompeius Trogus zurückgriffen, lässt sich nicht mehr ermitteln. Wie Strabon konnten diese Autoren aus den zahlreichen Schriften über die spartanische Verfassung schöpfen, die beginnend mit dem späten 5., frühen 4. Jahrhundert bis in ihre Zeit reichten, ebenso wie kaiserzeitliche Autoren, unter ihnen Plutarch, Diogenes Laertios und Athenaios.⁵² Viele der in Athenaios' *Gelehrtengastmahl* überlieferten Zitate und Paraphrasen aus Schriften hellenistischer Autoren befassen sich allein mit spartanischen Bräuchen bei Gastmählern, insbesondere mit den *epáikla*, den nach dem Mahl gereichten Speisen.⁵³ Athenaios' Zitate aus Xenophons *Agesilaos* und *Hieron* zeigen aber, dass die Gastmähler der Spartaner den Griechen schon im 4. Jh. v. Chr. Gesprächsstoff boten.⁵⁴

4. Fazit

Die Übersicht über die frühen Quellen zur Gesetzgebung Lykurgs macht deutlich, dass bereits im letzten Viertel des 5. und in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts dem Gesetzgeber eine grundlegende Neuordnung der spartanischen Gebräuche und

⁵² Vgl. auch Dion Chrysost. 25,3. Auch die Schrift *Instituta Laconica* Plutarchs (mor. 236f-240b) kann als eine Art *Lakedaimonion politeia* gelten, denn Plutarch verweist in ihr mehrfach auf Lykurg (22, mor. 238e; 41, mor. 239d und 42, mor. 239f) und behandelt die Speisegemeinschaften, die Erziehung, die Bestattung, das Verbot zu reisen, die Ausweisung von Fremden, die Aufnahme von Fremden, die sich den Einrichtungen der *politeia* unterwerfen und die dann einen Anteil an den Landlosen erhielten, die gemeinschaftliche Nutzung von Sklaven, Jagdhunden und Pferden, Verhaltensweisen bei Kriegszügen sowie religiöse Eigenheiten und das Verbot handwerklicher Tätigkeiten. Wie Xenophon endet Plutarch mit Ausführungen darüber, dass viele der Gebote Lykurgs nicht mehr eingehalten würden (inst. Lac. 42, mor. 239e-240b). Diese Ausführungen legen nahe, dass Plutarch alle in dieser kurzen Schrift zusammengestellten Regeln und Einrichtungen auf Lykurg zurückführte.

⁵³ Dikaiarchos (Wehrli fr. 72; = Athen. 4,19, p. 141b-c); Proxenos (FgrH 703 F 5); Persaios (FgrH 584 F 1-2); Sphairos (FgrH 585 F 1); Aristokles (FgrH 586 F 1); Nikokles (FgrH 587 F 1-2); Polykrates (FgrH 588); Hippasos (FgrH 589 F 1); Molpis (FgrH 590 F 1-2); Polemon (Athen. 4,17, p. 140c); Dioskurides (FgrH 594 F 2-3); Sosibios (FgrH 595 F 3-7). Phylarchos (3. Jh. v. Chr.) bezieht die Angaben im 25. Buch seiner *Geschichte* auf die Gastmähler zu den Zeiten der Könige Areus und Akrotatos sowie Kleomenes III. (FgrH 2a, 81 F 44; Athen. 4,20-21, p. 141f-142f).

⁵⁴ Athen. 4,24, p. 144b-e. In der Lak. pol. widmet sich Xenophon in 5,1-6,4 der Lebensweise, der *diáita*, der Spartaner. Zur *diáita* aber auch schon Kritias VS 88 B 6 (s.o. Anm. 39).

eine umfangreiche Gesetzgebung zugeschrieben wurden. Der Anlass für diese Neuordnung und die zugrunde liegende historische Situation ließen sich aus den Quellen, die Herodot, Kritias, Aristophanes, Xenophon und Ephoros sowie Platon und Aristoteles verwendeten, nicht mehr entnehmen, vermutlich weil lediglich die Gesetzestexte selbst die Zeit zwischen ca. 600 und 425 v. Chr. überbrücken konnten. Die Gesetze als solche ließen sich aber in relativ großer Breite rezipieren, wenn Herodot das Verbot handwerklicher Tätigkeiten (und die Vertreibung von Fremden), Kritias Einzelheiten der Syssitien, Aristophanes die merkwürdig erscheinenden Gebräuche bei Ehe und Kindern kannte, die er – wie später Platon – zu einer Gemeinschaft von Frauen und allen gemeinsamen Kindern ausdeutete. Hinzu kommen bei Aristophanes die Verspottung derjenigen, die sich im Kampf als feige erwiesen hatten, und die für alle verbindlichen Syssitien. Bei Platon, Xenophon und Aristoteles ist dann endgültig das ganze Spektrum spartanischer Lebensweise, der *diaita*, greifbar: Ehe und Geburt, Polyandrie und das Verbot, die zugewiesenen Landlose zu veräußern, die Erziehung der Kinder und die Ausrichtung der Lebensweise auf Genügsamkeit und Mäßigung, die Orientierung auf das Militärische, die Krypteia, das Verbot, ins Ausland zu reisen, und die Ausweisung von Fremden, das Verbot von Gold und Silber und die Einschränkung der Grabsteinsetzung.⁵⁵ Aus hellenistischer Zeit liegen uns – trotz zahlreicher (verlorener) Schriften über die Verfassung der Lakoner – kaum Nachrichten über die Gesetze Lykurgs vor. Doch die Ausführungen bei Pompeius Trogus, Nikolaos von Damaskus und Strabon und letztendlich auch bei Plutarch zeigen, dass sich viele Informationen über die lykurgischen Gesetze bis in die römische Kaiserzeit erhalten haben.⁵⁶

⁵⁵ Zur Krypteia Aristot. fr. 538 Rose³, 543 Gigon, und Herakleid. Lemb. 10 Dilts sowie Plat. leg. 1,633b-c; das Verbot, ins Ausland zu reisen Aristot. fr. 543 Rose³, 549,1-2 Gigon (mit Hose 2002, 199); das Verbot von Gold und Silber Aristot. fr. 544 Rose³, 550,1-2 Gigon. Herakleides Lembos hat der aristotelischen Verfassung der Spartaner Informationen über die Trauer um den verstorbenen König (10 Dilts), das Verbot, die Landlose aus der alten Verteilung zu veräußern (12 Dilts), und über die Erziehung und den Grabkult (13 Dilts) entnommen. Der in den Aristotelesfragmenten (fr. 545 Rose³) überlieferte Waffenstillstand nach einer *stásis* ließe sich auf die Befriedung des Parthenieraufstands beziehen (nach Phlegon von Tralles' *Chronik* ist die Peloponnes zu dieser Zeit von Bürgerkriegen heimgesucht worden; FgrH 257 F 1,1/2, Hose 2002, 191). Terpander soll in einer Zeit innerer Spannungen auf Anweisung eines Orakels nach Sparta geholt worden sein und mit seiner Musik der *stásis* ein Ende bereitet haben (Hose 2002, 200f.). – Allerdings wurden auch schon früh dem Lykurg Gesetze und Einrichtungen zugesprochen, die nicht auf ihn zurückgehen können, so z.B. die deutlich früher anzusetzende sog. Große Rhetra, die ihm Aristoteles in fr. 536 Rose³, 542,1 Gigon, zuspricht. Auch die Angabe, auf Lykurg gehe die gesamte politische Ordnung Spartas (Λακεδαιμονίων πολιτεία) zurück (Aristot. fr. 537 Rose³, 541,1-2 Gigon; Herakleid. Lemb. 9 Dilts), trifft nicht zu.

⁵⁶ Herangezogen werden können nicht nur Plutarchs Biographie Lykurgs und seine Ausführungen in den *Instituta Laconica* und den *Apophthegmata Laconica*, sondern auch die Biographien von Agis IV. und Kleomenes III., die auf die ‚Reformen‘ Lykurgs zur Legi-

Angesichts dieses Befundes halte ich es für methodisch zulässig, für eine Rekonstruktion der Tätigkeit und der Ziele Lykurgs als eines historischen Gesetzgebers nicht nur die Quellen des späten 5. und 4. Jahrhunderts heranzuziehen, sondern auch die diese ergänzenden und die früheren Quellen vielfach bestätigenden Angaben kaiserzeitlicher Autoren. Selbstverständlich sind dabei die methodischen Prämissen einer Quellenkritik zu berücksichtigen, doch sollte in Rechnung gestellt werden, dass sich insgesamt ein sehr konsistentes Bild einer lykurgischen Gesetzgebung ergibt, die in einen spezifischen historischen Kontext gestellt werden kann und auf daraus entstandene Erfordernisse reagierte. Ich bin mir dessen bewusst, dass meine Rekonstruktion der inneren Ordnung Spartas, so wie sie uns in den antiken Quellen entgegentritt, der in der Forschung vielfach vertretenen Ansicht, sie sei im Laufe des 6., 5. und 4. Jahrhunderts sukzessiv entstanden, diametral entgegensteht. Ich gehe stattdessen davon aus, dass viele Elemente des spartanischen Kosmos auf Gesetze Lykurgs zurückgehen, die am Ende des 7. oder am Anfang des 6. Jahrhunderts erlassen wurden. Schriften wie Xenophons *Verfassung der Lakedaimonier* sind Ausdruck einer Auseinandersetzung mit tradierten Gesetzestexten und nicht Abbild einer zeitgenössischen sozialen Ordnung. Dabei hat der ungewöhnliche Charakter der lykurgischen Gesetze nicht nur Xenophon zu einer Stellungnahme und dem Versuch einer historischen Deutung veranlasst, sondern auch zahlreiche andere Autoren, die damit den ‚Mythos Sparta‘ geschaffen haben.

wschmitz@uni-bonn.de

timation ihrer Bodenreform zurückgriffen: Agis IV. versuchte, eine Neuverteilung des Landes in 4.500 Landgüter für Spartiaten und 15.000 für wehrfähige Periöken durchzusetzen, nach Plutarch angeblich, um die ursprünglich vorhandene ‚Gleichheit‘ (*isótēs*) wiederherzustellen; es wären dies genau halb so viele, wie Lykurg (in der messenischen) Ebene eingerichtet haben soll (Plut. Agis et Cleomenes 8,1; 2,10; 5,2; 6,1; 9,4; Lyk. 8). Auch die alle Bürger umfassenden Tischgemeinschaften sollten die Lebensweise der Vorfahren aufgreifen (Agis et Cleomenes 8,2-4). Rückgriffe auf Gesetze Lykurgs auch in Plut. Agis et Cleomenes 11,2. Kleomenes III. versuchte dann erneut mit Rückgriff auf Lykurgs Reformen, eine Neuverteilung des Bodens und eine Wiederherstellung der Gleichheit durchzusetzen (Plut. Agis et Cleomenes 28(7),1).

BIBLIOGRAPHIE

Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur sei auf die beiden Aufsätze aus den Jahren 2017 und 2018 verwiesen:

Schmitz, W. 2017. Die Gründung der Stadt Tarent und die Gesetze des Lykurg. Eine neue Sicht auf Spartas Geschichte in archaischer Zeit, *Klio* 99, 420-463.

Schmitz, W. 2018. Lykurgs Gesetz über die Kinderzeugung und seine zweite und dritte Rhetra, *Chiron* 48, 107-141.

Zusätzlich herangezogen wurden folgende Publikationen:

Hose, M. 2002. Aristoteles. Die historischen Fragmente, übersetzt und erläutert, Berlin.

Lazenby, J. F. 1995. The Archaia Moira: A Suggestion, in: *CQ* 45, 87-91.

Morrow, G. R. 1960. *Plato's Cretan City*, Princeton.

Schütrumpf, E. 1991. Aristoteles. Werke, Bd. 9/II: Politik Buch II-III, Berlin.

Wehrli, F. 1944 (²1967). *Die Schule des Aristoteles. Texte und Kommentar, Heft 1: Dikaiarchos*, Basel.